

Diese Teilnahmebedingungen gibt die Projektträgerschaft gestützt auf die **Direktzahlungsverordnung (DZV)** des Bundes und auf die **kantonale Richtlinie** (Mindestanforderungen an Vernetzungsprojekte nach DZV) vor. Darüber hinaus kann eine Projektträgerschaft weitere Bedingungen stellen, welche auf die lokalen Verhältnisse und auf spezielle Zielsetzungen hin ausgerichtet sein können. Für die Teilnahme im Vernetzungsprojekt, müssen folgende Bedingungen eingehalten werden.

Allgemeine Teilnahmebedingungen		<i>Vorgaben Bund und Kanton</i>
A 1	<p>Beratung und Vereinbarung</p> <p>Der Bewirtschafter ist bestrebt, die Qualität seiner Biodiversitätsförderflächen (BFF) zu verbessern. Er setzt auf seinem Betrieb Aufwertungsmaßnahmen um, die der Zielerreichung des Projektes dienen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Massnahmen werden im Rahmen einer einzelbetrieblichen Beratung zwischen dem Bewirtschafter und der Projektträgerschaft ausgehandelt und in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten. Die Beratung wird von der Projektträgerschaft organisiert. 	
A 2	<p>Verpflichtungsdauer</p> <p>Verpflichtungsdauer beginnt mit dem Eintritt ins Vernetzungsprojekt und endet im Jahr 2026 (Projektende).</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei einer Herabsetzung der Beitragsansätze oder anderen triftigen Gründen (z.B. Bewirtschafterwechsel oder Pachtlandverlust) können die Bewirtschafter die Vereinbarung im Rahmen der Strukturdatenerhebung vorzeitig auflösen. Tritt ein Bewirtschafter aus anderen Gründen vor Projektabschluss aus dem Vernetzungsprojekt aus, werden die Beiträge gemäss Anhang 8 der DZV zurückgefordert. 	
A 3	<p>Biodiversitätsförderflächen</p> <p>Standort und Bewirtschaftung der für die Vernetzung beitragsberechtigten Biodiversitätsförderflächen (BFF) muss den naturschutzfachlichen Vorgaben des Vernetzungsprojektes entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Projektträgerschaft entscheidet über die Erfüllung dieser Bedingung und kann einzelne, ungeeignet erscheinende Flächen von der Vernetzung ausschliessen. 	
A 4	<p>Bauzonen, Golf- und Campingplätze</p> <p>Für Biodiversitätsförderflächen innerhalb von Bauzonen, Golf- und Campingplätzen werden keine Vernetzungsbeiträge ausgerichtet. Ausnahmen Grünzone: falls hier eine landwirtschaftliche Nutzung im Zonenreglement der Gemeinde ausdrücklich definiert ist.</p>	
A 5	<p>Deklaration Hecken, Ufer- und Feldgehölze</p> <p>Sämtliche Hecken, Ufer- und Feldgehölze auf dem Betrieb müssen korrekt deklariert werden, sei es als Hecke mit Pufferstreifen (HPs) oder als Hecke mit Krautsaum (HmS). Die Deklaration der Hecken auf NHG-Flächen ist mit der Dienststelle Landwirtschaft und Wald zu klären.</p>	
A 6	<p>Alle Naturschutz-Vertragsflächen (NHG) auf dem Betrieb werden nach den aktuellsten Vorgaben der Dienststelle Landwirtschaft und Wald bewirtschaftet. Betriebe, welche diese Bedingung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht erfüllen, können nicht am Vernetzungsprojekt teilnehmen.</p>	

Spezifische Bewirtschaftungsauflagen	Vorgaben Bund, Kanton, Vernetzung																				
<p>Vernetzungsbeiträge werden nur für angemeldete BFF entrichtet. Gemäss DZV und Kanton können folgende BFF-Elemente Vernetzungsbeiträge auslösen:</p> <table border="0"> <tr> <td>Extensiv genutzte Wiesen (EW)</td> <td>Code 611</td> </tr> <tr> <td>Wenig intensiv genutzte Wiesen (WiW)</td> <td>612</td> </tr> <tr> <td>Streueflächen (F)</td> <td>851</td> </tr> <tr> <td>Extensiv genutzte Weiden (Wei)</td> <td>617</td> </tr> <tr> <td>Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (HmS)</td> <td>852</td> </tr> <tr> <td>Hochstamm-Feldobstbäume (O)</td> <td>921, 922, 923</td> </tr> <tr> <td>Standortgerechte Einzelbäume und Allen (E)</td> <td>924</td> </tr> <tr> <td>BFF auf Ackerflächen (Bunt- und Rotations-Brachen, Saum auf Ackerflä- che, Ackerschonstreifen)</td> <td>555, 556, 557, 559</td> </tr> <tr> <td>Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (nur wenn QII erfüllt ist)</td> <td>717</td> </tr> <tr> <td>Getreide in weiter Reihe</td> <td>595</td> </tr> </table> <p>Für alle BFF gelten die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung, DZV. Im Rahmen der Vernetzung gelten zusätzlich folgende Vorgaben:</p>		Extensiv genutzte Wiesen (EW)	Code 611	Wenig intensiv genutzte Wiesen (WiW)	612	Streueflächen (F)	851	Extensiv genutzte Weiden (Wei)	617	Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (HmS)	852	Hochstamm-Feldobstbäume (O)	921, 922, 923	Standortgerechte Einzelbäume und Allen (E)	924	BFF auf Ackerflächen (Bunt- und Rotations-Brachen, Saum auf Ackerflä- che, Ackerschonstreifen)	555, 556, 557, 559	Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (nur wenn QII erfüllt ist)	717	Getreide in weiter Reihe	595
Extensiv genutzte Wiesen (EW)	Code 611																				
Wenig intensiv genutzte Wiesen (WiW)	612																				
Streueflächen (F)	851																				
Extensiv genutzte Weiden (Wei)	617																				
Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (HmS)	852																				
Hochstamm-Feldobstbäume (O)	921, 922, 923																				
Standortgerechte Einzelbäume und Allen (E)	924																				
BFF auf Ackerflächen (Bunt- und Rotations-Brachen, Saum auf Ackerflä- che, Ackerschonstreifen)	555, 556, 557, 559																				
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (nur wenn QII erfüllt ist)	717																				
Getreide in weiter Reihe	595																				
B 1	<p>NHG-Vertragsflächen</p> <p>Bewirtschaftungsauflagen von NHG-Vertragsflächen sind übergeordnet. Es gelten die Anforderungen gemäss Flächenverzeichnis.</p>																				
B 2	<p>Kein Mähauflbereiter auf Biodiversitätsförderflächen</p> <p>Der Schnitt der Biodiversitätsförderflächen erfolgt möglichst schonend. Mähauflbereiter dürfen nicht eingesetzt werden.</p>																				
B 3	<p>Extensiv genutzte Wiesen (611), wenig intensiv genutzte Wiesen (612), Streueflächen (851)</p> <p>Um den Vernetzungsbeitrag zu erhalten muss bei jeder Schnittnutzung eine Restfläche von mindestens 10% der Fläche stehen gelassen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Restfläche ist an möglichst zentraler und sonniger Lage zu belassen. Die Lage kann bei jeder Nutzung wechseln oder für maximal 1 Jahr am selben Ort bleiben. • Für jedes einzelne Objekt ist eine Restfläche separat stehen zu lassen. Zusammenhängende BFF mit verschiedenen Geo-IDs des gleichen Typs und mit gleicher Bewirtschaftungsanforderung können bezüglich Restfläche als ein Objekt betrachtet werden. • Die Restfläche bleibt über den Winter stehen. • Bei der schonenden Herbstweide (kurzes Überweiden bei günstigen Bodenverhältnissen im Zeitraum 1. Sept. bis 30. Nov.) muss die Restfläche in der Regel nicht ausgezäunt werden. Sie muss so erfolgen, dass die Restfläche deutlich erkennbar über den Winter bleibt. Bei Beweidung mit Schafen muss sie ausgezäunt werden. • Bei NHG-Vertragsflächen gelten die Anforderungen im Flächenverzeichnis. 																				
B 4	<p>Extensiv genutzte Wiesen (611), wenig intensiv genutzte Wiesen (612)</p> <p>Extensiv genutzte Wiesen und wenig intensiv genutzte Wiesen können im Rahmen der Vernetzung in drei unterschiedlichen Schnittregimen bewirtschaftet werden. Die entsprechende Nutzungsart wird beim Vereinbarungsabschluss unter Berücksichtigung der standörtlichen Voraussetzung, unter Berücksichtigung besonderer Tier- und Pflanzenarten und der betrieblichen Möglichkeiten für jede Fläche einzeln festgelegt.</p> <p>Bei NHG-Vertragsflächen gelten die Anforderungen im Flächenverzeichnis.</p> <p>Bei Flächen mit Q II ist das Schnittregime bereits im Attest festgehalten, in Absprache mit lawa kann das Vernetzungsprojekt davon abweichen.</p> <p>a) Variante Standard</p> <p>Der erste Schnitt darf frühestens gemäss DZV vorgenommen werden.</p> <p>b) Variante Flex</p> <p>Diese Nutzungsvariante kann nur bei Flächen vereinbart werden, die bisher in der Regel mindestens zweimal geschnitten wurden. Bei wenig intensiv genutzten Wiesen ohne Q II ist das Schnittregime Flex nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Datum des 1. Schnitts ist frei wählbar. • Bei jeder Nutzung bis Ende August ist Dürrfutter zu bereiten. • Das Nutzungsintervall beträgt bis am 1. September mindestens 8 Wochen. • Ab 1. September darf auch siliert werden, inklusive Siloballen. 																				

	<p>c) Variante Staffelmahd Bei wenig intensiv genutzten Wiesen ohne Q II ist das Schnittregime Staffelmahd nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schnitt 40-60% der Fläche frühestens 3 Wochen vor dem offiziellen Schnitzeitpunkt gemäss Variante Standard. • Restliche 40-60% frühestens 3 Wochen nach der ersten Hälfte. • Keine Restfläche nötig. • In den Jahren, in welchen die erste Hälfte nicht vor dem offiziellen Schnitzeitpunkt gemäht wird, kann gemäss Variante Standard mit 10% Restfläche gemäht werden. • Wird bei Folgeschnitten keine Staffelmahd mehr durchgeführt, gelten wieder 10% Restfläche.
B 5	<p>Extensiv genutzte Weiden (617) Für extensiv genutzte Weiden mit Q I gelten zusätzliche Auflagen: 1 Kleinstruktur pro 10 Aren (auf der Fläche verteilte Bäume, Hecken, Einzelsträucher, Asthaufen/Totholzstruktur, Steinhaufen/Trockenmauer, Felsaufschlüsse, offene sandige/kiesige/lehmgige Bodenstellen, Hochstaudenflur, Zwergstrauch-, Altgras-, Brombeer- oder Brennesselnest, Quellaustritte, Gewässer; Minimalflächen gemäss Merkblatt Kleinstrukturen). Extensiv genutzte Weiden mit Q II erhalten den Vernetzungsbeitrag ohne zusätzliche Auflagen. Breitflächig artenarme Bestände sind ausgeschlossen. Wenn nötig sind Säuberungsschnitte vorzunehmen. Die Einhaltung der Minimalanforderungen muss durch eine von der Projekträgerchaft bestimmte Fachperson bestätigt werden.</p>
B 6	<p>Hochstamm-Obstbäume (921, 922, 923) Die Anzahl Hochstamm-Obstbäume, für die der Bewirtschafter Vernetzungsbeiträge bezieht, bleibt während der ganzen Vernetzungsperiode bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Bäume sind bis zum 1. Mai des Folgejahres wieder zu ersetzen. • Die Bäume werden vor Verletzungen geschützt. • Neupflanzungen im Feldlerchenperimeter sind nicht beitragsberechtigt/zulässig.
B 7	<p>Standortgerechte Einzelbäume (924) Die Anzahl Einzelbäume, für die der Bewirtschafter Vernetzungsbeiträge bezieht, bleibt während der ganzen Vernetzungsperiode bestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehlende Bäume sind bis zum 1. Mai des Folgejahres wieder zu ersetzen. • Die Bäume werden vor Verletzungen geschützt. • Neupflanzungen im Feldlerchenperimeter sind nicht beitragsberechtigt/zulässig.
B 8	<p>Hecken, Feld- und Ufergehölze mit Krautsaum (852) Für den Vernetzungsbeitrag ist selektive Pflege Voraussetzung. Schnell wachsende Straucharten (z.B. Hasel, Weiden) werden bewusst stärker zurückgeschnitten und langsam wachsende Straucharten und Dornensträucher werden geschont und gefördert. Sie sollen sich Richtung Q II entwickeln.</p>
B 9	<p>BFF innerhalb des Ackerbaues Buntbrachen (556), Rotationsbrachen (557), Säume auf Ackerfläche (559), Acker-schonstreifen (555) bekommen den Vernetzungsbeitrag, wenn sie gemäss den Bedingungen der Direktzahlungsverordnung bewirtschaftet werden und als BFF angemeldet sind.</p>
B 10	<p>Für Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt (717) werden Vernetzungsbeiträge entrichtet, wenn sie die Qualitätskriterien der Qualitätsstufe II erfüllen.</p>
B 11	<p>Fremdländische Pflanzen und Problemunkräuter innerhalb BFF Der Bewirtschafter verpflichtet sich fremdländische Pflanzen (invasive Neophyten) und Problemunkräuter (z.B. Blacke) innerhalb von Biodiversitätsförderflächen zu bekämpfen.</p>

Projektbezogene Teilnahmebedingungen	Vorgaben VP Hinterland & Kanton
	Die folgenden Massnahmen C1-C3 sind obligatorisch.
C 1	Kostenbeteiligung Der Teilnehmer entrichtet bei Eintritt in die 2. Projektphase einen einmaligen Beitrag von Fr. 20.- / ha LN innerhalb des Vernetzungsperrimeters (Bisherige Teilnehmer) bzw. 40.- /ha LN (Neueinsteiger). Wer die Beratung beansprucht ohne Teilnahme am Vernetzungsprojekt entrichtet eine Pauschale von Fr. 150.-. Beiträge für Fachberatungen im Sinne des VP, die nicht über Projekte verrechnet werden können, werden zwischen Betrieb und Standortgemeinde hälftig aufgeteilt.
C 2	Kleinstrukturen Der Bewirtschafter verpflichtet sich für die fachgerechte Anlage und den Unterhalt von mindestens einer Kleinstruktur pro 5 ha angebrochene LN gemäss Anforderungen «Merkmale Kleinstrukturen» (<i>siehe Beilage</i>). Kleinstrukturen (inkl. Sonderstandorte), die während der letzten Projektphasen angelegt und gepflegt wurden, werden angerechnet, sofern sie die Anforderungen erfüllen. Geeignete Standorte für die Kleinstrukturen werden anlässlich der einzelbetrieblichen Beratung ermittelt und auf dem Betriebsplan eingezeichnet. Für die Erstellung von Kleinstrukturen innerhalb NHG-Vertragsflächen ist eine Rücksprache mit lawa zwingend notwendig. Als Kleinstrukturen gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Ast- /Totholz-/Wurzelstockhaufen oder Wieselburg • Abgestorbener Baum (Stammdurchmesser mind. 30 cm) oder Efeubaum • Streuhaufen • Altgrasstreifen, zwei Jahre ungemäht (0.5-1Are) • Steinhaufen • Sandhaufen • Trockensteinmauer (ohne Blocksteinmauer) • Kies-/Sandflächen, Fluhbereich, Prallhang • Mergel-/Schlamm Böden, Vernässungen (offene Störstellen wechselfeucht bis nass) • Zwergstrauchheide • Gebüschgruppe, Einzelsträucher, vorzugsweise Dornensträucher • Teich, Weiher, Tümpel
C 3	Acker-BFF-Elemente im offenen Kulturland Anlage eines oder mehrerer BFF-Element im Ackerbau an geeigneter Stelle . Im Minimum wird ein Element (oder mehrere summiert) in der Grösse von 1% der Ackerfläche (mit Ackerkulturen und Kunstwiesen belegte Flächen) angelegt. In erster Priorität sind die Massnahmen im Felderchenperimeter anzulegen. Liegt kein Land in diesem Perimeter soll es in anderem weit offenen Kulturland angelegt werden . Zur Auswahl stehen Buntbrache (556), Rotationsbrache (557), Saum auf Ackerfläche (559) und auf ausgemagerten Böden Extensivwiesen (611) mit Schnitt ab 15. Juni. Dafür geeignete Standorte und die Dimensionen werden bei der Beratung abgesprochen. Die Elemente bleiben für mind. 8 Jahre im offenen Land bestehen. Nach Bedarf und Absprache können sie durch ein anderes geeignetes Element ersetzt werden. Das Aufstellen von Greifvogelstangen vom 1. März bis 1. September, oder das Pflanzen von Bäumen ist darin und in der Nähe nicht erlaubt. Betriebe ohne Ackerland haben entweder eine mind. 10 Aren grosse Extensivwiese (611), Extensivweide (617) oder Hecke mit Saum (852) neu anzulegen oder eine entsprechende Fläche dieser BFF-Elemente gezielt in Richtung QII zu entwickeln.
C 4	Säume: Spierstaudensäume Entlang unbestockter Gewässerabschnitte sind mind. 1 m breite, frühestens ab 1. September gemähte Hochstauden-/Spierstaudensäume auszuscheiden. Es erfolgt dort Alternierender Schnitt: Dabei wird nur die Hälfte des Abschnitts gemäht. Die andere Häl-

	<p>te wird im nächsten Jahr ab 1. September geschnitten. Bei Fliessgewässern, die weniger als 1m breit sind, darf die erste Hälfte/Seite bereits ab dem ersten Schnittzeitpunkt der Extensivwiesen gemäht werden, die andere Hälfte/Seite mit dem nächsten Schnitt (mind. die Hälfte bleibt ab Mitte August über den Winter stehen).</p> <p>Die Spierstaudensäume können je nach Standort und Situation als Extensivwiese (611), -weide (617), Streuefläche (851) oder Hecke mit Saum (852) angemeldet werden.</p>
<p>C 5</p>	<p>Die Mähabsicht aller Wiesen in Waldrandnähe oder wo Rehe regelmässig Kitze setzen ist am Vorabend der zuständigen Jagdgesellschaft zu melden. Dies gilt für alle Nutzungen vor dem 1. Juli.</p>
<p>Betriebe im Vernetzungsprojekt ergreifen nach eigener Wahl zudem mindestens 2 der folgenden Massnahmen C6.1 – C6.15 zur Förderung von Zielarten. Die gewählten Massnahmen und ihre Umsetzungsfristen werden in der Vereinbarung festgehalten und bleiben während der nächsten Vernetzungsphase bestehen.</p>	
<p>C 6</p>	<p>Zusätzliche Massnahmen</p> <p>Betriebe im Vernetzungsprojekt setzen mindestens zwei der folgenden Massnahmen nach eigener Wahl um. Die gewählten Massnahmen, Details zur Ausführung und ihre Umsetzungsfristen werden in der Vereinbarung festgehalten und bleiben während der nächsten Vernetzungsphase 2019-2016 bestehen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6.1. Erreichen eines neuen Q II Attestes innerhalb 4 Jahren (hier gilt auch QII Erreichung durch die Ansaat einer artenreichen Blumenwiese gemäss Ansaatprogramm Kanton). 6.2. Wesentliche Erweiterung (> 30 %) eines bestehenden Q II Objektes 6.3. Doppelte Anzahl Kleinstrukturen gemäss C 2 6.4. Anlage bzw. Erweiterung von 3 Ast- oder Steinhäufen zu Wieselburgen (mit maximal 50m Distanz zueinander nahe Grünland) 6.5. Pflanzung (und Pflege) von 3 standortgerechten Einzelbäumen im Grünland oder von 6 Kopfwiden an Gewässern 6.6. Pflanzung zweier Dorngebüschgruppen in einer Weide oder Extensivwiese oder Pflanzung eines Heckenabschnitts an geeigneter Lage 6.7. Waldrandaufwertung: Erst- oder Folgeeingriff (gemäss Vorgaben Iawa) 6.8. Neubau Weiher, Tümpelgruppe oder Kreuzkröten-Staumulde, oder Freilegen Fliessgewässerabschnitt 6.9. Anlage und Unterhalt von zwei grossen, besonnten Streuhäufen in der Nähe eines potenziellen Ringelnattergewässers 6.10. Anlage zusätzlicher BFF-Trittstein (mind. 5 Aren, z.B. zusätzlich zu C3) innerhalb Prioritätszonen gemäss SOLL Plan (Vernetzungskorridore und Feldlerchenperimeter) 6.11. bei Vorkommen der Zauneidechse: Offene Sandböschung schaffen (Eiablageplatz) ergänzt mit verfilztem Altgrasbereich sowie einer Wurzelstock/Totholzstruktur/kleiner mit Gras verwachsenem Asthaufen 6.12. „Getreide in weiter Reihe“ oder „Wertvolle Ackerbegleitflora“ als regionenspezifische Biodiversitätsförderfläche (Anmeldung als BFF Typ 16 auf Ackerfläche, Code 595 zur Förderung von Feldhasen und Feldlerche) und Code 595 (Ackerbegleitflora) jährlich in einem Getreidefeld. Oder alternativ: jedes Jahr Feldlerchen-Patches in einem Getreidefeld in ausreichender Distanz zu hohen Strukturen (mind. 100 m) und einer Dichte von mind. 4 Patches (à 3x6m) pro ha dieser Getreidekultur (Ansaat von Ackerblumen freiwillig) 6.13. Anlage einer wildblumenreichen Ruderalfläche (mind. 1 Are) in der Nähe eines Obstgartens/Baumhains 6.14. Förderung einer Zwergsträuchergruppe (Ginsterheide/Brüsch) entlang eines sandigen und sonnigen Wald- oder Gehölzrandes oder in einer Extensivweide (mind. 0.5 Aren) 6.15. weitere Massnahmen für spezielle Artenförderungen in Absprache mit der Projektgruppe (z.B. Wiesenknopffläche für Moorbläuling, Strukturen für Heideschnecken, feuchte Ackermulden, Optimierung Nistangebot für besondere Arten, Ansaat regionales Saatgut)